OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450385/4/HW/HEK

Datum:
Linz, 24. Juni 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Herrn S H, vertreten durch die D S B Rechtsanwaltspartnerschaft, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Pöndorf vom 27.9.2018, GZ: 850/2018, betreffend Vorschreibung einer Wasseranschluss-Ergänzungsgebühr

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde P setzte mit Bescheid vom 10.10.2016, GZ: 850/2016, gegenüber Herrn S.H (in der Folge kurz „Bf“) für das Objekt K eine Wasseranschluss-Ergänzungsgebühr in der Höhe von insgesamt € 12.144,55 fest. Aufgrund der dagegen vom Bf eingebrachten Berufung wurde mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde P vom 27.9.2018, GZ: 850/2018, die Höhe der festgesetzten Wasseranschluss-Ergänzungsgebühr auf den Betrag € 12.526,90 abgeändert und die Berufung im Übrigen abgewiesen.

I.2. In der gegen diesen Berufungsbescheid rechtzeitig eingebrachten Beschwerde beantragte der Bf, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu den „angefochtenen Bescheid gem. § 28 Abs. 3 VwGVG mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurück zu verweisen“, sowie die Einhebung der Abgabe gem. § 212a BAO auszusetzen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass mit dem angefochtenen Bescheid eine Anschlussgebühr vorgeschrieben worden sei, obwohl für das gegenständliche Objekt eine Ausnahme von der Anschlusspflicht erteilt worden wäre. Somit sei der Bescheid dem Grunde nach rechtswidrig. Würde dem nicht gefolgt, so sei jedenfalls die festgesetzte Höhe der Wasseranschluss-Ergänzungsgebühr rechtswidrig.

I.3. Mit Schreiben vom 28.1.2019 wurde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei aufgrund der Aktenlage ergibt und keine mündliche Verhandlung beantragt wurde, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf ist Eigentümer des Grundstücks Nr. 3, EZ 2, KG K, samt des darauf befindlichen, auf Grundlage des Baubewilligungsbescheides vom 21.1.2013, Bau-Kl12-2012 (Niederschrift vom 16.1.2014 [ON 5]), errichteten Bauwerks Rinderlaufstall mit Durchfahrt und anschließendem Heukeller, mit der Adresse K. Die Gesamtlänge dieses Bauwerks beträgt rund 84,05 m, die Breite beträgt im vorderen Stallbereich ca. 26,60 m, im Bereich des Melkstandes ca. 31,40 m und im Bereich des Heukellers ca. 34,60 m. Die Abdeckung des Gebäudes erfolgt mit einem Satteldach. Das Stallgebäude besteht unter anderem aus einem Futtertisch, Aufstallungen für Milchkühe, Jungrinder und Kälber, einer Stierbox, einer

Seperationsbox, einer Abkalbebucht, einem Melkstand und einer Milchkammer. Östlich an den Stalltrakt angebaut sind eine Durchfahrt und der erwähnte Heukeller. Das gesamte Stallgebäude weist eine Fläche von abgerundet ca. 1.453 m^2 auf, der Milchkammerbereich (bestehend aus Milchkammer, Gang bzw. Schleuse, WC und Büro) hat eine Nutzfläche von abgerundet etwa 49 m^2, wobei der Milchkammerbereich durch eine Verbindungstüre mit dem übrigen Gebäudebereich (Rinderstall) und die Milchkammer selbst durch eine Verbindungstüre unmittelbar mit dem Bereich des Melkstandes und der Melkgrube verbunden ist (Wertermittlungsgutachten vom 14.12.2017; Planbeilage zum Bescheid vom 14.10.2015). Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde P vom 10.9.2015 wurde gegenüber dem Bf für den Anschluss der Grundstücke Nr. 8, 9, KG K, an die Gemeindewasserleitung eine Mindestanschlussgebühr in der Höhe von € 2.014,10 (inkl. USt.) vorgeschrieben. Zu diesem Zeitpunkt bestand zwar bei diesen Grundstücken ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – und zwar bereits seit 23.4.2013 (Grundstücksanschlussblatt H [ON 1]), jedoch wies das Bauwerk Rinderlaufstall mit Durchfahrt und anschließendem Heukeller keinen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage auf (Bescheid vom 10.9.2015; Niederschrift vom 16.1.2014).
In weiterer Folge erfolgte 2016 ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage im Milchkammerbereich. Mit Ausnahme dieses Bereichs befindet sich im Bauwerk Rinderlaufstall mit Durchfahrt und anschließendem Heukeller kein weiterer Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen. Im Übrigen wurde der festgestellte Sachverhalt den Parteien bereits mit Schreiben vom 13.3.2019 als vorläufig angenommen mitgeteilt und es wurde den Parteien die Gelegenheit eingeräumt, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben (wobei darauf hingewiesen wurde, dass mangels Stellungnahme der Parteien davon ausgegangen wird, dass der vorläufig bekannt gegebene Sachverhalt nach Wissen der jeweiligen Partei zutreffend ist). Von den Parteien wurden in weiterer Folge keine konkreten Unrichtigkeiten zum vorläufig angenommenen Sachverhalt bekannt gegeben.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die gegenständlich maßgeblichen Bestimmungen der vom Gemeinderat der Gemeinde P erlassenen Wassergebührenordnung vom 5.10.2004 lauten:

„§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde P (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2

ab 1.1.2005 € 9,00
[...]
ab 1.1.2016 € 12,81

Die Mindestanschlussgebühr beträgt je angeschlossener Liegenschaft
ab 1.1.2005 € 1.350,--
[...]
ab 1.1.2016 € 1.922,--

2. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeter-Anzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erhalten bzw. aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

[...]

8. Gebäude, die ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft dienen, wie Scheunen, Tennen, landwirtschaftliche Gerätehütten und Garagen sowie Liegeflächen außerhalb des Stallgebäudes (im Freien) sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.

Stallungen werden der Bemessungsgrundlage voll zugeschlagen, sofern sie an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
Außerdem wird die Berechnungsgrundlage für landwirtschaftliche Betriebe wie folgt gestaffelt berechnet:
Bis 500 m^2 zu 100% nach den Sätzen der Gebührenordnung,
von 501 bis 750 m^2 mit 75% und
ab 751 m^2 mit 50% des Satzes der Gebührenordnung.
[...]

11. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) [...]

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch An-, Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

[…]

§ 5
Entstehen des Abgabenanspruches

1. Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.

[…]".

III.2. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass dem Bf als Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde P angeschlossenen Liegenschaft Grundstück Nr. 3, EZ 2, KG K, mit darauf befindlichem Bauwerk Rinderlaufstall mit Durchfahrt und anschließendem Heukeller mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Gemeinderates vom 10.9.2015 eine Mindestanschlussgebühr in der Höhe von € 2.014,10 (inkl. USt.) vorgeschrieben wurde. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wird gegenüber dem Bf eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr festgesetzt, nachdem auch das Bauwerk Rinderlaufstall mit Durchfahrt und anschließenden Heukeller an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde P angeschlossen wurde.

III.3. Der Bf macht in seiner Beschwerde geltend, dass mit dem angefochtenen Bescheid eine Anschlussgebühr für das verfahrensgegenständliche Objekt festgesetzt wurde, obwohl dafür eine Ausnahme von der Anschlusspflicht gem. § 6 Abs. 3 Oö. WasserversorgungsG erteilt worden sei. Überdies seien Stallungen der Bemessungsgrundlage nur dann voll zuzuschlagen, wenn sie an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen seien, was aber gegenständlich gerade nicht der Fall sei. Eine Anschlussverpflichtung bestehe nur hinsichtlich der Milchkammer, nur diese sei an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen.

III.4.1. § 2 Abs. 11 Wassergebührenordnung der Gemeinde P enthält die maßgeblichen Bestimmungen für die Entrichtung ergänzender Wasserleitungs-Anschlussgebühren bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke. Nach dessen lit. b ist, wenn durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der

Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 eintritt, die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

III.4.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde im Mai 2016 die Milchkammer des Bauwerks Rinderlaufstall mit Durchfahrt und anschließendem Heukeller an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde P angeschlossen. Dadurch wurde eine Änderung an dem angeschlossenen bebauten Grundstück Nr. 3, EZ 2, KG K, bewirkt und der Tatbestand des § 2 Abs. 11 Wassergebührenordnung der Gemeinde P erfüllt. Für die Beurteilung der Vergrößerung der Berechnungsgrundlage kommt es gemäß § 2 Abs. 2 leg. cit. bei eingeschossiger Bebauung auf die Quadratmeter-Anzahl der bebauten Grundfläche jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erhalten bzw. aufweisen, an. Gemäß § 2 Abs. 8 leg. cit. werden Stallungen der Bemessungsgrundlage voll zugeschlagen, sofern sie an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Die Zusammenschau dieser beiden Bestimmungen ergibt für den gegenständlich festgestellten Sachverhalt, dass durch den Anschluss der Milchkammer, die einen integrierenden Bestandteil des Bauwerks Rinderlaufstall mit Durchfahrt und anschließendem Heukeller bildet, der Rinderstall in seiner Gesamtheit einen Anschluss erhalten hat und somit die gesamte Fläche des Stallgebäudes (im Ausmaß von abgerundet ca. 1.453 m^2) als Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist. Die belangte Behörde hat daher mit Recht (unter Berücksichtigung der bereits bezahlten Mindestanschlussgebühr) die gesamte Fläche als Bemessungsgrundlage herangezogen, wobei im angefochtenen Bescheid richtigerweise die Beträge pro m^2 für 2016 herangezogen wurden, zumal (wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt) 2016 der Anschluss bei der Milchkammer erfolgte. Die rechnerische Richtigkeit des angefochtenen Bescheides wurde auch nicht bestritten. Diesem Ergebnis steht im Übrigen auch der Umstand nicht entgegen, dass dem Bf mit Bescheid des Bürgermeisters vom 14.10.2015 eine Ausnahme vom Anschlusszwang für das Nutzwasser betreffend das Bauwerk Rinderlaufstall mit Durchfahrt und anschließendem Heukeller gewährt wurde, da es für die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschluss-Ergänzungsgebühr nach den Bestimmungen der Wassergebührenordnung der Gemeinde P ausschließlich auf einen tatsächlich vorhandenen Anschluss ankommt. Darunter ist nach der ständigen Judikatur des VwGH die Herstellung einer bisher nicht bestandenen Verbindung zwischen der Gemeindeanlage und der betreffenden Liegenschaft zu verstehen (vgl. VwGH 15.12.1995, 93/17/0037; 18.9.2000, 2000/17/0048), welche unbestritten im Bereich der Milchkammer verwirklicht wurde.

III.5. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.6. Zum Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO ist festzuhalten, dass darüber die Abgabenbehörde erster Instanz zu entscheiden hat (vgl. *Ritz*, BAO[6], § 212a Tz 2).

IV. Die ordentliche Revision ist zulässig, da keine Rsp des VwGH zur Frage vorliegt, ob Stallungen in ihrer Gesamtheit als an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen gelten, wenn nur bei der einen Bestandteil der Stallung bildende Milchkammer ein Anschluss hergestellt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger